

NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2014

3800/3-0 Kundmachung 168/13 2013-12-23
Blatt 1-12

3800/3-0

23. Dezember 2013

o

Ausgegeben am
23. Dezember 2013

Jahrgang 2013
168. Stück

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 2 Abs. 5 des
NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800–7:

NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2014

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll

Landeshauptmann

3800/3-0

23. Dezember 2013

o

I.

Ab 1. Jänner 2014 lauten die in § 2 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800–7, angeführten Beträge

statt € 1.000,–	€ 1.076,–
statt € 2.750,–	€ 2.961,–
statt € 20.000,–	€ 21.536,–
statt € 1.350,–	€ 1.453,–

II.

Ab 1. Jänner 2014 lautet der Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung:

A. Allgemeiner Teil €

1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird 8,60
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, durch die einem Parteibeglehen Rechnung getragen wird 8,60
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen oder dergleichen) 2,20
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen 2,20
5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen 2,20

- | | |
|---|------|
| 6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierungen) | 3,20 |
| 7. Sichtvermerke (Vidierungen) | 3,20 |

B. Besonderer Teil

I. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

8. a) Verleihung der Staatsbürgerschaft oder Erstreckung der Verleihung einschließlich ausgestellttem Prüfungszeugnis gemäß § 10a Abs. 5 StbG und sämtlicher Niederschriften im Behördeninteresse, pro Person, bei einem jährlichen Nettoeinkommen

bis € 1.700,-	€ 129,-
von € 1.700,01 bis € 3.400,-	€ 226,-
von € 3.400,01 bis € 5.100,-	€ 323,-
von € 5.100,01 bis € 6.800,-	€ 430,-
von € 6.800,01 bis € 8.500,-	€ 506,-
von € 8.500,01 bis € 10.200,-	€ 592,-
von € 10.200,01 bis € 11.900,-	€ 678,-
von € 11.900,01 bis € 13.600,-	€ 775,-
von € 13.600,01 bis € 15.300,-	€ 861,-
von € 15.300,01 bis € 17.000,-	€ 958,-
über € 17.000,-	€ 1001,-

Als Einkommen unselbständiger Erwerbstätiger gilt das Nettoeinkommen während des der Bescheiderlassung vorangegangenen Kalenderjahres.

Im Fall der Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 2 - 3 und Z. 5 - 7 Einkommensteuergesetz

1988, BGBl.Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 94/2010, ist als Berechnungsgrundlage das Bruttoeinkommen vermindert um die Einkommensteuer heranzuziehen. Die Ermittlung des Nettoeinkommens für Land- und Forstwirte erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 140 Abs. 5 bzw. Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978 idF BGBl. I Nr. 64/2010.

- b) Für Verleihungen der Staatsbürgerschaft (§ 11a Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und 2 StbG) beträgt die Landesverwaltungsabgabe mindestens € 764,-. Ab einem jährlichen Nettoeinkommen über € 11.900,- gilt sinngemäß lit.a.

Sofern der Antragsteller über kein bzw. ein Nettoeinkommen unter dem NÖ Mindeststandard an Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1, verfügt und das jährliche Jahresnettoeinkommen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners € 25.600,- übersteigt, werden 50 % dieses Einkommens sowie das allfällige unverminderte Jahresnettoeinkommen des Antragstellers als Bemessungsgrundlage für die Landesverwaltungsabgabe herangezogen.

- c) Der Höchstsatz für die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung an Minderjährige mit eigenem Einkommen beträgt € 226,-. Bis zu einem jährlichen Nettoeinkommen von € 3.400,- gilt lit.a.

Für die Verleihung oder Erstreckung der Verleihung an Minderjährige ohne eigenes Einkommen ist keine Landesverwaltungsabgabe zu entrichten.

9. Zusicherung der Verleihung oder Zusicherung der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft
10 % der TP 8 lit.a jedoch mindestens 45,20

Für die Zusicherung der Verleihung oder Zusicherung der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft an Minderjährige ohne eigenes Einkommen ist keine Landesverwaltungsabgabe zu entrichten.

- | | |
|--|-------|
| 10. Erlassung einer Feststellungsentscheidung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 42 Abs. 1 StbG) | 323,- |
| 11. Erlassung einer Entscheidung über die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 Abs. 5 StbG) | 506,- |
| 12. Erlassung einer Entscheidung über den Verlust infolge Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 38 Abs. 3 StbG) | 107,- |
| 13. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband (§ 30 Abs. 1 StbG) | 107,- |
| 14. Ausstellung oder Änderung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1 StbG) | 10,70 |
| 15. Ausstellung einer Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 43 Abs. 1 StbG) | 10,70 |

II. Veranstaltungsangelegenheiten

- | | |
|---|----------|
| 16. Bewilligung einer Veranstaltung im Umherziehen mit einer Gültigkeit von | |
| a) bis zu 1 Jahr | 5,35 |
| b) mehr als 1 Jahr | 16,10 |
| 17. Erteilung einer Tanzschulbewilligung | 75,- |
| 18. Bewilligungen nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 | |
| a) Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 5) | 21.536,- |
| <p>Wird die Bewilligung für einen kürzeren Zeitraum als 15 Jahre erteilt, so verringert sich die Verwaltungsabgabe für jedes angefangene, auf die Höchstdauer von 15 Jahren fehlende Jahr um 6 %.</p> | |
| b) Änderung der Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 6) | 1.076,- |

- c) Standortbewilligung für einen Automatensalon (§ 7 Abs. 1)
mit höchstens 15 Glücksspielautomaten 1.076,-
mit mehr als 15 Glücksspielautomaten 2.153,-
- d) Bewilligung der Erhöhung der Anzahl von Glücksspielautomaten (§ 7 Abs. 7) 1.076,-
- e) Bewilligung von Glücksspielautomaten (§ 8) für jeden Glücksspielautomaten 323,-
- f) Bewilligung des Austausches von Glücksspielautomaten (§ 9)
für jeden Glücksspielautomaten 215,-
19. Zulassungsbescheinigung hinsichtlich der Jugend-eignung von zur Vorführung bestimmten Filmen je Stück 5,35
20. Ausstellung der Anmeldebestätigung für Veranstaltungen
- a) die sich über mehrere Gemeinden erstrecken 53,50
- b) bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3.000 Personen übersteigt 53,50
- c) für Filmvorführungen auf Projektionsflächen von mehr als 9 m²
- a) in einem auf Dauer angelegten festen Standort (Kino, Kinocenter) 107,-
- b) an einem nur vorübergehend angelegten festen Standort (z.B. Open-Air Filmvorführungen) 16,10
- d) für Tanzveranstaltungen,
bei denen mit technischen Hilfsmitteln Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden 32,20
- e) für Veranstaltungen, für die gemäß § 17 Abs. 2 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070,

durch Verordnung der NÖ Landesregierung die Zuständigkeit von der Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen wurde 32,20

- f) für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken 75,-
- g) für Motorsportveranstaltungen,
 – als Einzelveranstaltung 32,20
 – als Dauerveranstaltung (z.B. Kartbahnen) 107,-
- h) für den Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder für die Zurschaustellung gefährlicher Tiere 53,50
- i) für Musikfestivals, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 übersteigt 107,-
21. Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten und Betriebseinrichtungen
- a) die für Veranstaltungen im Umherziehen genutzt werden 21,50
- b) für die Durchführung von Musikfestivals, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl von 50.000 übersteigt 215,-
- c) wenn besondere technische Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel vorgesehen sind,
 mit einem Fassungsraum
 bis zu 500 Personen 59,-
 über 500 Personen 118,-
 Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.
- d) für den Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder für die Zurschaustellung gefährlicher Tiere,

- wenn bis zu 1.000 Personen gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können 107,-
- wenn über 1.000 Personen gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können 215,-

Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

- e) für Filmvorführungen in Gebäuden an einem auf Dauer angelegten festen Standort (Kino, Kinocenter) mit einem Fassungsraum

bis zu 500 Personen 59,-
über 500 Personen 118,-

Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

- f) die sich über mehrere Bezirke erstrecken 107,-

Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

- g) für sonstige Veranstaltungsbetriebsstätten und Betriebseinrichtungen mit einem Fassungsraum

bis zu 500 Personen 32,20
über 500 Personen 53,50

Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

- h) für die Durchführung von nicht ständigen Motorsportveranstaltungen mit einem Fassungsraum

– bis zu 500 Personen 59,-

– über 500 Personen 118,-

Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

i) für die Durchführung von ständigen Motorsportveranstaltungen 215,-

Für die Bewilligung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Bewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

III. Sportangelegenheiten

- | | |
|--|-------|
| 22. Bewilligung zum Betrieb einer Schischule | 107,- |
| 23. Neubestimmung eines Schischulgebietes | 21,50 |
| 24. Verleihung der Befugnis als Bergführer | 107,- |

IV. Heil- und Pflegeanstalten, natürliche Heilvorkommen und Kurorte

- | | |
|--|-------|
| 25. Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt oder Bewilligung zum Übergang auf einen neuen Rechtsträger | |
| a) bis zu 3 Betriebsräumen (das sind Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume) | 215,- |
| b) darüber hinaus je Betriebsraum | 26,90 |
| 26. Bewilligung zur Änderung des Zweckes oder der Kapazität einer privaten Krankenanstalt sowie Bewilligung für die Inbetriebnahme des geänderten Teiles einer privaten Krankenanstalt | |
| a) bis zu 3 Betriebsräumen | 215,- |

- | | | |
|-----|---|-------|
| | b) darüber hinaus je Betriebsraum | 26,90 |
| 27. | Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt | 107,- |
| 28. | Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt oder Genehmigung von Änderungen derselben | 53,50 |
| 29. | Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an eine Krankenanstalt | 107,- |
| 30. | Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters oder des Leiters der Prosektur einer privaten Krankenanstalt | 16,10 |
| 31. | Nachsicht von der Bestellung eines ärztlichen Leiters eines privaten Genesungsheimes oder einer privaten Pflegeanstalt für chronisch Kranke | 16,10 |
| 32. | Verlängerung der Zeit während der der Fortbetrieb einer privaten Krankenanstalt auf Grund der bisher erteilten Bewilligung zulässig ist | 53,50 |
| 33. | Anerkennung als Heilvorkommen, als Heilquelle, als Heilpeloid oder eines sonstigen natürlichen Vorkommens | 506,- |
| 34. | Bewilligung der Nutzung von Heilvorkommen | 215,- |
| 35. | Anerkennung eines Ortes als Kurort | 323,- |
| 36. | Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung | |
| | a) bis zu 3 Betriebsräumen (das sind Schlaf- und Tagesräume für Kurpatienten sowie Behandlungsräume) | 215,- |
| | b) darüber hinaus je Betriebsraum | 26,90 |
| 37. | Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt oder von Änderungen derselben | 53,50 |
| 38. | Bewilligung zur Änderung des Zweckes oder der Kapazität einer Kuranstalt oder Kureinrichtung | |
| | a) bis zu 3 Betriebsräumen | 215,- |
| | b) darüber hinaus je Betriebsraum | 26,90 |

39. Bewilligung des Vertriebes oder Versandes von Produkten eines Heilvorkommens 506,-

V. Jagd-, Fischerei-, Naturschutz- und Grundverkehrsangelegenheiten

40. Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd je Hektar 0,17
41. Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in umfriedeten Eigenjagdgebieten je Hektar 0,38
42. Feststellung eines Genossenschaftsjagdgebietes je Hektar 0,09
- jedoch mindestens 16,10
- höchstens 161,-
43. Feststellung von Vorpachtrechten je Hektar 0,17
44. Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtigten, ausgenommen aber Flächen, die abgetauscht werden, je Hektar 0,90
45. Verfügung des Ruhens der Jagd 21,50
46. (entfällt)
47. Bewilligung von Wildschutzgebieten sowie zur Sperre von umfriedeten Eigenjagdgebieten 43,-
48. Kenntnisnahme der Mitgliedervermehrung oder des Wechsels in der Person eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft 16,10
49. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege der öffentlichen Versteigerung 3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens 53,50
50. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens 3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens 53,50

51. Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für nächstfolgende gesamte Pachtdauer
3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens 53,50
52. Kenntnisnahme der Unterverpachtung oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd
6 % des Gesamtpachtzinses für den Rest der Pachtperiode
53. Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters 32,20
54. Kenntnisnahme der Änderung eines Jagdpachtvertrages 16,10
55. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd
3,5 % des Pachtzinses für die gesamte Pachtdauer, jedoch mindestens 53,50
56. Kenntnisnahme der Unter- oder Weiterverpachtung einer Eigenjagd
6 % des Gesamtpachtzinses für den Rest der Pachtperiode
57. Ausstellung
- a) einer Jagdkarte 10,70
- b) eines Jagdkartenduplikates 5,35
- c) einer Jagdgastkarte für einen Zeitraum von 14 Tagen 12,90
 für einen Zeitraum von 3 Tagen 9,10
58. Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete 10,70
59. Gewährung von Ausnahmen von den die Bestellung von Berufsjägern und hauptberuflichen Jagdaufsehern regelnden Vorschriften 64,50
60. Bewilligung zum Sammeln der Eier des Federwildes zum Zweck der künstlichen Aufzucht 10,70
61. Bewilligung zum Fangen von Wild 43,-

62. Gewährung von Ausnahmen von den Schonvorschriften des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, und den Verboten des § 12 des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl. 6550 16,10
63. Bewilligung zum Aussetzen von nicht oder nicht mehr vorkommenden Wildarten, nicht heimischen und nicht eingebürgerten Wassertieren 43,-
64. Bewilligung zum Aussetzen von Wildkaninchen 53,50
65. Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd 102,-
66. Berufsjägerprüfung 102,-
67. Ergänzungsprüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 68 Abs. 4 letzter Satz NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500) 26,90
68. Bestätigung einschließlich einer allfälligen Beediigung öffentlicher Landeskulturwachen und der Forstschutzorgane, für jeden Kulturzweig 10,70
69. Jagdprüfung (§ 60 Abs. 1 und 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500) 102,-
70. Einteilung in Fischereireviere, für jedes Revier 107,-
71. Bewilligung von Ausnahmen von den Schonzeiten und Brittelmaßen (§ 10 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550) 21,50
72. Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Fischens unter Verwendung von elektrischem Strom (§ 13 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550), für jedes Fischwasser 21,50
73. Ausstellung
- a) einer Fischerkarte 10,70
 - b) eines Fischerkartenduplikates 5,35
 - c) einer Fischergastkarte für 30 Tage 12,90
74. Bewilligung zur Errichtung von Bauwerken außerhalb vom Ortsbereich 107,-
75. Bewilligung zur wesentlichen Abänderung von Bauwerken außerhalb vom Ortsbereich 69,50

76. Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art
- a) in Landschaftsschutzgebieten bei einer Abbaufäche bis 5.000 m² 387,-
 - von mehr als 5.000 m² bis 10.000 m² 538,-
 - und von mehr als 10.000 m² 753,-
 - b) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bei einer Abbaufäche
 - bis 5.000 m² 161,-
 - von mehr als 5.000 m² bis 10.000 m² 269,-
 - und von mehr als 10.000 m² 430,-
77. Bewilligung zur Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung oder des Betriebes von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen außerhalb vom Ortsbereich
- a) in Landschaftsschutzgebieten bei einer Höhe der Anlage von mehr als 3 m über der Erdoberfläche 215,-
 - ansonsten bei einer Werbefläche bis 1 m² 53,50
 - von mehr als 1 m² bis 3 m² 150,-
 - von mehr als 3 m² 236,-
 - b) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bei einer Höhe der Anlage von mehr als 3 m über der Erdoberfläche 96,50
 - ansonsten bei einer Werbefläche bis 1 m² 38,70
 - von mehr als 1 m² bis 3 m² 69,50
 - von mehr als 3 m² 129,-
78. Bewilligung zur Vornahme von Abgrabungen oder Anschüttungen außerhalb vom Ortsbereich
- a) in Landschaftsschutzgebieten bis 1.500 m² und einer Niveauänderung von nicht mehr als 1,50 m 69,50

von 1.501 m² bis 10.000 m² und einer Niveau-
änderung von
nicht mehr als 3 m 161,-

von mehr als 10.000 m² oder einer Niveauände-
rung von
mehr als 3 m 323,-

b) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten bis
1.500 m² und einer Niveauänderung von nicht
mehr als 1,50 m 26,90

von 1.501 m² bis 10.000 m² und einer Niveauän-
derung von
nicht mehr als 3 m 69,50

von mehr als 10.000 m² oder einer Niveauände-
rung von
mehr als 3 m 150,-

79. Bewilligung zur Errichtung, Erweiterung oder den
Betrieb von Sportanlagen, Golfplätzen, Schipisten
und Beschneiungsanlagen außerhalb vom Ortsbe-
reich, bei einem (zusätzlichen) Flächenverbrauch bis
5.000 m² 376,-

von mehr als 5.000 m² bis 10.000 m² 538,-

von mehr als 10.000 m² 753,-

80. Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung von
Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von
Lagerplätzen außerhalb vom Ortsbereich, bei einem
Flächenverbrauch bis 5.000 m² 161,-

von mehr als 5.000 m² bis 10.000 m² 269,-

von mehr als 10.000 m² 430,-

81. Bewilligung zur Entwässerung oder Anschüttung von
periodisch wechselfeuchten Standorten 101,-

82. Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung von
Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen im Grün-
land außerhalb vom Ortsbereich, bei einem Flächen-
verbrauch bis 5.000 m² 161,-

von mehr als 5.000 m ² bis 10.000 m ²	269,-
von mehr als 10.000 m ²	430,-
83. Bewilligung zur Ausnahme vom Eingriffsverbot in einem Naturschutzgebiet	107,-
84. Behandlung von Rechtsgeschäften nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800, nach dem 2. Abschnitt	
a) Pacht- und sonstige Fruchtgenussverträge je Hektar	1,05
jedoch mindestens	5,35
höchstens	215,-
b) Eigentumsübertragungen gemäß § 1 Abs. 1	
0,5 % der Gegenleistung (Kauf- oder Übergabpreis, Meistbot und dergl.) oder in Ermangelung einer solchen des Einheitswertes,	
jedoch mindestens	10,70
höchstens	215,-
85. Behandlung von Rechtsgeschäften nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800, nach dem 4. Abschnitt	
a) Pacht- und sonstige Fruchtgenussverträge je Hektar	1,05
jedoch mindestens	5,35
höchstens	215,-
b) Rechtserwerb anderer Art	
0,5 % der Gegenleistung (Kauf- oder Übergabpreis, Meistbot und dergl.) oder in Ermangelung einer solchen des Einheitswertes	
jedoch mindestens	107,-
höchstens	506,-

VI. Straßenverkehrsangelegenheiten

86. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1 StVO 1960)
- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist
 - aa) für eine einmalige Fahrt 14,50
 - bb) für mehrmalige Fahrten 33,30
 - b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist
 - aa) für eine einmalige Fahrt 33,30
 - bb) für mehrmalige Fahrten 69,50
- Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug, vorzuschreiben.
87. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten (§ 45 Abs. 2 StVO 1960)
- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist
 - aa) für eine einmalige Fahrt 14,50
 - bb) für mehrmalige Fahrten 33,30
 - b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist
 - aa) für eine einmalige Fahrt 33,30
 - bb) für mehrmalige Fahrten 69,50
- Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug, vorzuschreiben. Die Verwaltungsabgabe ist nicht zu entrichten für Ausnahmegewilligungen für Straßenbenützungen, die im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes gemäß den Bestimmungen des NÖ Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. 4450, erfolgen.
88. Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, oder auf Gehsteigen (§ 62 Abs. 4 StVO 1960)

- a) für eine einmalige Ladetätigkeit 14,50
 - b) für mehrmalige Ladetätigkeit 33,30
89. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen ohne Teilnahme eines Kraftfahrzeuges (§ 64 StVO 1960)
- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz zuständig ist 45,20
 - b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist 118,-
90. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen unter Teilnahme eines Kraftfahrzeuges (§ 64 StVO 1960)
- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz zuständig ist 69,50
 - b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist 183,-
91. Bewilligung der Benützung von Fahrrädern durch Kinder unter 12 Jahren (§ 65 Abs. 1 StVO 1960) 4,50
92. Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken und für Tätigkeiten, welche Menschenansammlungen auf der Straße herbeiführen oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern beeinträchtigen können (§ 82 StVO 1960)
- a) Aufstellen einer Selbstbedienungseinrichtung
 - aa) fest montiert (z.B. Wandautomat, Personenwaage) 9,10
 - bb) vorübergehend aufstellbar (z.B. transportabler Zeitungsbehälter) 4,50

b) Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von unbespannten Fuhrwerken

aa) für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist 9,10

bb) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer 26,90
höchstens jedoch 107,-

c) Verwendung von Lautsprecherwagen

aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist 45,20

bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist 226,-

d) alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a), b) und c) fallen 69,50

93. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3 StVO 1960)

a) für kürzere als Jahresfrist 69,50

b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer 226,-

94. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960)

a) für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist 18,20

b) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer 45,20
höchstens jedoch 269,-

95. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6 StVO 1960) 11,80

VII. Energieangelegenheiten

96. Amtshandlungen nach dem NÖ Starkstromweege-
gesetz, LGBl. 7810
- a) Feststellung nach einem Vorprüfungsverfahren
auf Antrag (§ 4 Abs. 4) 43,-
 - b) Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5
Abs. 1 erster Satz) 43,-
 - c) Bewilligung der Verlängerung der Frist zur Vor-
nahme von Vorarbeiten (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz)
43,-
 - d) Bau- und Betriebsbewilligung für eine elektrische
Leitungsanlage (§ 7 Abs. 1) für jeden angefangenen
Kilometer Leitungslänge bis 110 kV 10,70
von mehr als 110 kV 21,50
jedoch mindestens 43,-
höchstens 506,-
 - e) Baubewilligung (§ 7 Abs. 2) oder Erteilung einer
vorbehaltenen Betriebsbewilligung (§ 9 Abs. 2)
für eine elektrische Leitungsanlage die Hälfte der
Ansätze nach lit. d jedoch mindestens 43,-
höchstens 253,-
 - f) Verlängerung der Frist für den Baubeginn, die
Fertigstellung oder die Inbetriebnahme einer
elektrischen Leitungsanlage (§ 10 Abs. 3)
43,-
 - g) Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1)
43,-
 - h) Enteignung für elektrische Leitungsanlagen (§ 18
Abs. 1) 64,50
97. Amtshandlungen nach dem NÖ Elektrizitätswesen-
gesetz 2005, LGBl. 7800
- a) Genehmigung einer Erzeugungsanlage (§§ 5
Abs. 1, 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1)
je kW installierter Leistung 0,21
jedoch mindestens 43,-
und höchstens 506,-

- b) Erteilung einer Betriebsgenehmigung für eine Erzeugungsanlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1) die Hälfte der Ansätze nach lit.a jedoch mindestens 43,-
höchstens 253,-
- c) Genehmigung wesentlicher Änderungen einer Erzeugungsanlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1) oder Erteilung einer Betriebsgenehmigung für wesentliche Änderungen einer Erzeugungsanlage (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1) 86,-
- d) Zulassung von Abweichungen von der Genehmigung (§ 15 Abs. 1) 86,-
- e) Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage (§ 22 Abs. 1) 64,50
- f) Enteignung für Erzeugungsanlagen (§ 23 Abs. 1) 107,-
- g) Genehmigung der Bestellung eines Betriebsleiters (§ 35 Abs. 5) oder Erteilung der Nachsicht vom Erfordernis des Befähigungsnachweises (§ 35 Abs. 4) 86,-
- h) Erteilung einer Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes (§ 53 Abs. 1) 506,-
- i) Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 58 Abs. 2) oder Pächters (§ 59 Abs. 2) 86,-
- j) Gestattung der Überlassung (§ 64 Abs. 4) oder Enteignung (§ 64 Abs. 5) eines Netzes 107,-
- k) sonstige Genehmigungen, Bewilligungen, Verlängerungen oder Feststellungen auf Antrag 43,-

98. Amtshandlungen nach dem NÖ Gassicherheitsgesetz 2002, LGBl. 8020

- a) Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb oder einer wesentlichen Änderung von Gasanlagen (§ 5 Abs. 1) 43,-
- b) Zulassung von Abweichungen von der Bewilligung (§ 10 Abs. 1) 21,50
- c) sonstige Bewilligungen, Verlängerungen oder Feststellungen auf Antrag 21,50

VIII. Bauangelegenheiten

- 99. Feststellung der Inanspruchnahme fremden Eigentums für Bauvorhaben (§ 7 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200) 16,10
- 100. Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten (§ 14 Z. 1 NÖ Bauordnung 1996) für jeden Quadratmeter der neuen Geschossfläche 0,50
mindestens jedoch 91,50
- 101. Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung oder den Abbruch von Bauwerken sowie für Veränderungen der Höhenlage des Geländes (§ 14 Z. 2, 4, 7 und 8 NÖ Bauordnung 1996) 60,-
- 102. Baubehördliche Bewilligung für Einfriedungen und für die Aufstellung von Maschinen und Geräten (§ 14 Z. 3 und 5 NÖ Bauordnung 1996) 37,60
- 103. Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (§ 14 Z. 6 NÖ Bauordnung 1996) 37,60
- 104. Befristete baubehördliche Bewilligung für Bauwerke vorübergehenden Bestandes (§ 23 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996) 32,20
- 105. Nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben

die doppelten Ansätze der Tarifposten 100 bis 104

106. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollen-
dung der Bauausführung (§ 24 Abs. 4 und 5 NÖ Bau-
ordnung 1996)
die halben Ansätze der Tarifposten 100 bis 103
107. Zulassung von Bauprodukten (§ 46 NÖ Bauordnung
1996)
- | | |
|---|--------|
| a) Neuzulassung | 1001,- |
| b) Zulassung auf Grund einer Neuzulassung eines
anderen Bundeslandes | 753,- |
| c) Ergänzung einer Zulassung | 753,- |
| d) Verlängerung der Zulassung | 323,- |
108. Erteilung der Befugnis zur Überprüfung von Feuer-
stätten an Gewerbetreibende (§ 34 Abs. 4 und 5
NÖ Bauordnung 1996) 215,-

IX. Tierzuchtangelegenheiten

109. Anerkennung als Zuchtorganisation (§ 3 in Verbin-
dung mit § 4 Abs. 6 NÖ Tierzuchtgesetz 2008,
LGBl. 6300)
- | | |
|--|-------|
| a) mit der Ermächtigung zur Durchführung von
Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen
(§ 3 Abs. 5 NÖ Tierzuchtgesetz 2008,
LGBl. 6300) | 538,- |
| b) ohne die Ermächtigung nach lit. a | 484,- |
| sowie für jede von der Anerkennung umfasste
Rasse zusätzlich zum Betrag nach lit.a oder b | |
| c) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation
für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für
jede Rasse | 107,- |
| d) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation
für Equiden | |
| für jede Rasse | 161,- |

- | | |
|---|-------|
| 110. Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (§ 3 Abs. 5 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300) | 53,50 |
| 111. Ergänzende Anerkennung aufgrund einer wesentlichen Änderung beim Anerkennungssachverhalt (§ 5 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300) | |
| a) durch die Erweiterung der Anerkennung auf weitere Rassen | |
| 1. im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse | 107,- |
| 2. im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden für jede Rasse | 161,- |
| b) für jede sonstige wesentliche Änderung | 53,50 |
| 112. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Unionsrecht (§ 19 NÖ Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. 6300) | 53,50 |

IX. Verschiedenes

- | | |
|---|-------|
| 113. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten (Buchmacherbewilligung) | |
| a) für eine bestimmte Veranstaltung | 10,70 |
| b) für einen bestimmten Zeitraum | 53,50 |
| c) auf unbegrenzte Dauer | 166,- |
| 114. Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Landeswappens | 506,- |
| 115. Überprüfung von technischen Berechnungen und zugehörigen Zeichnungen für jedes angefangene Format (210 x 297 mm) | 4,50 |
| jedoch mindestens | 9,10 |

116. Enteignung oder Einräumung von Grunddienstbarkeiten (§ 18 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240) je m² Enteignungsfläche oder Fläche der Grunddienstbarkeit 0,10
jedoch mindestens 215,-
höchstens 1001,-
117. Ausstellung des internationalen Leichenpasses 32,20
118. Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung (NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170) 20,30